

BAMF

16.09.2011 09:36:18 PAGE 2/006 Fax Server



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort: 33609 Bielefeld

Datum: 07.09.2011

Gesch.-Z.: 5462465 - 425

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHIED

In dem Wiederaufgreifensverfahren des

[Redacted]

geb. [Redacted] Aserbaidshon

wohnhaft:

[Redacted]

vertreten durch: Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stockler Papendiek 24-26 37073 Göttingen

Eingang 19. Sep. 2011 Rechtsanwalt Waldmann-Stockler u. a.

ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Unter Abänderung des nach allem Recht ergangenen Bescheides vom 07.09.2004 (Az.: 5116977-425) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Aserbaidshon vorliegt.
2. Die mit Bescheid vom 07.09.2004 (Az.: 5116977-425) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Der Antragsteller ist aserbaidshonischer Staatsangehöriger aserbaidshonischer Volks- und muslimischer Glaubenszugehörigkeit und hat bereits unter Aktenzeichen 5116977-425 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 21.06.2005 durch Urteil des Verwaltungsgerichtes Minden vom 25.04.2005 (Az.: 11 K 3517/04.A) unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen.

D0045

Hauseschreib-Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankfurterstraße 210, 52521 Nürnberg

Büroelektron-Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90943 Nürnberg

Internet: www.bamf.de, E-Mail: Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale: 09 111 9 43 - 0, ☎ 09 111 9 43 40 03

Fax-Zentrale:

Bankverbindung: Bundeskasse Wismar, Kto. 750 010 07, Deutsche Bundesbank, Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00, IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07, BIC: MARKDEF 3300

Am 12.01.2011 stellte der Antragsteller mit Schreiben seiner Rechtsanwälte vom 10.01.2011 einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 S. 1 des AufenthG beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, der Antragsteller leide unter einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung, die in seiner Heimat nicht behandelbar sei. In diesem Zusammenhang werde Bezug genommen auf das psychologisch-psychotraumatologische Fachgutachten von [Name] vom 06.12.2010, wonach der Antragsteller unter einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung und einer Depression leide und dringend auf eine psychotherapeutische Behandlung angewiesen sei, die in seinem Heimatland nicht gegeben sei, da die dort erlebten traumatischen Ereignisse dazu führen würden, dass eine Rückkehr mit einer sofortigen Dekompensation verbunden wäre, selbst wenn eine Behandlung in Aserbaidschan möglich sei, wobei ein Abbruch der Behandlung für ihn mit einer wesentlichen und schweren Gesundheitsverschlechterung verbunden wäre.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Republik Aserbaidschan vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat, im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insofern besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht,

geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Republik Aserbaidschan auszugehen ist.

Soweit dem Antragsteller durch 40-seitiges psychologisch-psychotraumatologisches Fachgutachten der : vom 06.12.2010 bescheinigt wird, an einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung erkrankt zu sein, ist vorab festzustellen, dass eine erhebliche, konkrete Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 1 des AufenthG auch dann vorliegen kann, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Antragsteller bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und „konkret“, wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a.a.O.).

Eine gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG zu berücksichtigende zielstaatsbezogene Gefahr kann sich trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer die benötigte medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen tatsächlich nicht zugänglich ist (BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, EZAR 043 Nr. 56, 1 C 1.02 und vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383, 9 C 58.96 m. w. N.).

Der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes München vom 13.12.2000 (19 ZB 00.31925), wonach eine fehlende finanzielle Liquidität kein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot darstelle, ist nicht zu folgen, da es nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unerheblich ist, welche Ursache der im Herkunftsland bestehenden Gefahr zu Grunde liegt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 a.a.O.).

Die obigen Voraussetzungen liegen im Falle des Antragstellers vor.

Bezüglich der medizinischen Versorgungslage und des Gesundheitssystems Aserbaidschans wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen auf den Botschaftsbericht der Deutschen Botschaft Baku vom 26.11.2009, wonach sich das Gesundheitssystem Aserbaidschans trotz wirtschaftlichen Aufschwungs in den letzten Jahren aufgrund des anhaltenden Ölbooms nach wie vor in einem völlig ungenügendem Zustand befindet.

In Aserbaidschan existiert ~~kein~~ funktionierendes staatliches Krankenversicherungssystem mehr. Eine kostenlose medizinische Versorgung gibt es nur noch formell. Lediglich für die Erkrankungen Diabetes und TBC werden durch gegründete Stiftungen und das durch KIW finanzierte TBC-Kontrollprogramm Medikamente/Spritzen kostenlos verabreicht. Diese machen jedoch nur zwischen 10 - 40 % der Gesamtkosten der Behandlung aus, die der Patient weiterhin selbst zu erbringen hat.

Mittellose Patienten werden zwar im Notfall in staatlichen Krankenhäusern aufgenommen und minimal erstversorgt, jedoch nach maximal 2 - 3 Tagen „auf eigenen Wunsch“ entlassen und an einen zuständigen Arzt verwiesen, der lediglich notwendige Medikamente verabreichen und verschreiben kann. Krankenhäuser befinden sich in erster Linie in Baku. Die hygienischen Verhältnisse in den staatlichen Einrichtungen sind teilweise unzureichend. Die gesundheitliche Versorgung außerhalb der größeren Städte beschränkt sich in der Regel auf eine ambulante Versorgung.

Neben der staatlichen Gesundheitsversorgung bildet sich ein breiter privater medizinischer Sektor heraus, der gegen Barzahlung medizinische Leistungen auf annähernd europäischem Standard bietet und der mit privaten Krankenversicherungen kooperiert. Der Großteil der Bevölkerung kann sich eine solche medizinische Versorgung jedoch nicht oder nur teilweise leisten.

Speziell psychische Erkrankungen (wobei PTBS in Aserbaidschan noch wenig thematisiert wird, aufgrund der Kriegsereignisse in den Jahren 1989 bis 1990 aber durchaus vorhanden ist) werden im Republik Krankenhaus (Spezialabteilung 25 km außerhalb der Stadt) und weiteren zwei Kliniken in Baku von Fachärzten behandelt. Spezielle Heime für psychisch- und physisch gestörte Patienten befinden sich ebenfalls weit außerhalb der Stadt und unter äußerst unzureichenden räumlichen und personellen Zuständen. Separate Beratungsstellen gibt es vereinzelt privat, da es bisher nicht „landesüblich“ und somit tabu ist, solche Einrichtungen überhaupt zu nutzen. Eine psychotherapeutische Behandlung kostet um die 17 bis 20 € pro Sitzung. Klinische Rehabilitationsmaßnahmen sind pro Tag ebenfalls mit 20 € zu berücksichtigen.

Obigen Ausführungen lässt sich somit entnehmen, dass der Antragsteller die ihm attestierte post-traumatische Belastungsstörung in Aserbaidschan in vollem Umfang selbst finanzieren müsste, wozu der mittellose Antragsteller, der erklärte, keinerlei Angehörige im Heimatland mehr zu haben, nicht in der Lage wäre. Da ein Abbruch der Behandlung jedoch gem. des vorgelegten Gutachtens der zu einer sofortigen Dekompensation und einem Dahinvegetieren des Antragstellers führen würde, somit zu einer wesentlichen und gravierenden Gesundheitsverschlechterung, war bei ihm somit ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 des AufenthG festzustellen.

2.

Die mit Bescheid vom 07.09.2004 (Az.: 5116977-425) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Antragsteller auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Hüttemann